

24.10.84

Antrag

des Landes Niedersachsen

zum

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Schwerbehinderten-
gesetzes

Punkt 9 der 542. Sitzung des Bundesrates am 26.10.1984

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Art. 1 Nr. 9 nach Buchst. c (§ 8 Abs. 4 nach Satz 2 und
zu Satz 4 SchwbG)

"d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

"Der auf die einzelne Hauptfürsorgestelle durch den Ausgleich entfallende Anteil am Aufkommen an Ausgleichsabgabe bemißt sich nach dem Verhältnis der Wohnbevölkerung ihres Bereiches zur Wohnbevölkerung der Bundesrepublik."

bb) Der bisherige Satz 4 wird gestrichen."

Begründung:

Der Ausgleich soll bewirken, daß jeder Hauptfürsorgestelle, gemessen an der Zahl der zu betreuenden Schwerbehinderten, ein gleiches Aufkommen aus der Ausgleichsabgabe zur Verfügung steht. Die beantragte Änderung knüpft an die bereits in der Vergangenheit geübte, bewährte

...

und wenig verwaltungsaufwendige Praxis an, den Ausgleich auf der Grundlage der Bevölkerungsstatistik durchzuführen. Dabei wird davon ausgegangen, daß der prozentuale Anteil der im Arbeitsleben stehenden Schwerbehinderten und Gleichgestellten an der Gesamtbevölkerung in allen Hauptfürsorgestellenbereichen annähernd gleich hoch ist. Soweit bislang andere Erkenntnisse vorgetragen wurden, stützen sich diese auf Materialien, durch die nur ein Teil der zu betreuenden Schwerbehinderten und Gleichgestellten erfaßt wird. Die daraus gezogenen Schlußfolgerungen benachteiligen Bereiche mit einer durch kleine Betriebe geprägten Wirtschaftsstruktur. Die Regelung der näheren Einzelheiten des Verfahrens bleibt einer Rechtsverordnung vorbehalten.